

24.11.2018

Vereinsatzung

Kleingärtnerverein „Am Stollenweg“ e. V.



eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden VR 1422

Satzung
des Kleingärtnervereins „Am Stollenweg“ e. V.
– im Folgenden kurz „Verein“ genannt –

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.04.1964

Geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.04.2012

Geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.11.2018

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden unter der Registernummer VR 1422

Inhalt

| | |
|---|----|
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins | 3 |
| § 2 Stellung des Vereins | 3 |
| § 3 Zweck des Vereins | 3 |
| § 4 Aufgaben des Vereins | 4 |
| § 5 Mitglieder | 5 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft | 6 |
| § 7 Mitgliedsbeiträge | 7 |
| § 8 Gartenübernahme und Pachtverhältnis | 8 |
| § 9 Beendigung des Pachtverhältnisses | 8 |
| § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 9 |
| § 11 Organe und Verwaltung des Vereins | 10 |
| § 12 Mitgliederversammlung | 10 |
| § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung | 12 |
| § 14 Vorstand | 13 |
| § 15 Zuständigkeiten des Vorstandes | 14 |
| § 16 Kassen- und Rechnungswesen | 14 |
| § 17 Kassenprüfung | 15 |
| § 18 Datenschutz | 15 |
| § 19 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins | 15 |
| § 20 Redaktionelle Änderungen | 16 |
| § 21 Schlussbestimmungen | 16 |

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein „Am Stollenweg“ Wiesbaden e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist der Verein unter der Nummer VR 1422 eingetragen.
4. Er besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.
5. Er ist Mitglied des „Stadt- und Kreisverbandes Wiesbadener Kleingärtner e. V.“ im Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. in Frankfurt/Main.
6. Die Postanschrift des Vereins lautet: Kleingartenverein „Am Stollenweg“ Wiesbaden e.V., Stollenweg 3 (Gemeinschaftshaus), 65195 Wiesbaden.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Gerichtsstand ist Wiesbaden.

§ 2 Stellung des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Kleingartenanlage bewirtschaften.
2. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Er achtet die Grundsätze des Gleichbehandlungsgesetzes.
3. Er stellt sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Der Verein ist Hauptpächter der Gartenanlage, das einzelne Mitglied Unterpächter.
5. Der Verein verpachtet an seine Mitglieder einzelne Parzellen zur kleingärtnerischen Nutzung nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG).

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des BKleingG.
2. Er ist auf sozialer Grundlage tätig.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des § 52 Nr. 23 der Abgabenordnung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel werden ausschließlich und zeitnah für die satzungsgemäßen kleingärtnerischen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein fördert:
 - das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des öffentlichen Grüns,
 - die Erziehung zur Naturverbundenheit,
 - die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes,
 - die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung,
 - die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
 - das Kleingartenwesen.
7. Der Verein überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf) entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes, dieser Satzung und der jeweils gültigen Gartenordnung.
8. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Kleingartenanlage als Teil des öffentlichen Grüns und die Verpachtung von Kleingartenparzellen.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Aufgaben des Vereins umfassen:

- die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den zuständigen Körperschaften,
- die Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
- die Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel,
- die Fachberatung seiner Mitglieder,
- die Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlage(n) und bei Bedarf Errichtung weiterer Gartenanlagen,
- die Unterverpachtung von Kleingartenparzellen zur kleingärtnerischen Nutzung,
- das Anbieten von Kollektivversicherungen,
- die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.

Der Verein öffnet seine Gartenanlage für die Öffentlichkeit während der üblichen Öffnungszeiten.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Volljährigkeit erreicht hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Die Mitglieder begegnen sich vertrauensvoll und sind zur gegenseitigen Rücksicht verpflichtet.
2. Der Antrag auf Beitritt ist beim Vorstand zu stellen und muss schriftlich erfolgen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Die Vereinssatzung und die Beschlüsse des Vereins (in der jeweils gültigen Fassung) werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich.

3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name und Vorname,

Geburtsdatum,

Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer, Beruf,

Dauer und Art der Mitgliedschaft, Funktion(en) im Verein.

Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein ist als Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes (übergeordneter Verband) verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder an diesen weiterzugeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied zugestimmt hat.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und über Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

4. Der Verein hat aktive, fördernde (passive) und Ehrenmitglieder.
 - a. Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines mit dem Verein geschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten selbst bewirtschaften.
 - b. Fördernde (passive) Mitglieder sind Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne einen Kleingarten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften. Bewerber für einen Kleingarten gelten bis zum Abschluss eines Pachtvertrages als fördernde Mitglieder.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit verliehen werden.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.
3. Der Verein kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn
 - a. das Pachtverhältnis durch fristgerechte Kündigung seitens des Vereins § 9 Absatz 1 Nummer 1 BKleingG zum 30.11. des laufenden Jahres beendet wurde, nämlich weil das Mitglied
 - ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat,
 - die Laube zum dauernden Wohnen benutzt hat,
 - das Grundstück unbefugt einem Dritten überlassen hat,
 - erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,
 - geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert hat,
 - ohne amtliche Genehmigung/Genehmigung des Vorstands eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet hat, das gemäß Bebauungsplan des Magistrates der Stadt/ des Gemeindevorstandes der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstoßen hat,
 - den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen 5 Monate nach Fälligkeit und Mahnung noch nicht gezahlt hat,
 - sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,
 - Tierhaltung im Kleingarten betrieben hat,
 - der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist,
 - b. das Mitglied gegen die Vereinssatzung, gegen die Vereinsordnungen, das Bundeskleingartengesetz, das Hessische Kleingartengesetz, das Naturschutzgesetz, das Umweltschutzgesetz und/oder gegen Maßgaben des Generalpachtvertrages des Kleingartenvereins „Am Stollenweg“ Wiesbaden e.V. verstoßen hat.

Bei schweren Verstößen gegen die Gartenordnung endet mit dem Pachtvertrag gleichzeitig die Mitgliedschaft.

4. Weiter endet die Mitgliedschaft mit Streichung aus dem Verein. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag zwei Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte

Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

5. Der Verein kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist insbesondere dann kündigen, wenn das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung durch den Verein gemäß § 8 Nr. 2 BKleingG beendet wurde, wenn
 - a. der Unterpächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen haben – insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig gestört haben – dass dem Hauptpächter (Verpächter) die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
 - b. das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen oder
 - c. das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht gezahlt hat.
6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.
8. Die Mitgliedschaft im Verein ist die Geschäftsgrundlage für das Zustandekommen des Pachtvertrages. Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied erfolgt eine gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden somit zum gleichen Zeitpunkt unter Einhaltung der Fristen des § 9 Nr. der Satzung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen beschließen.
2. Die Beiträge sind in den beiden ersten Monaten des Geschäftsjahres zu zahlen. Sie werden in der Regel im Lastschriftenverfahren eingezogen.

§ 8 Gartenübernahme und Pachtverhältnis

1. Freiwerdende Kleingärten werden in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste zur Unterverpachtung angeboten.
2. Das Pachten eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinssatzung, der Gartenordnung und der Vereinsordnung in der jeweils gültigen Form voraus.
3. Das Pachten einer Kleingartenparzelle des Vereins wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrages wirksam. Über den Abschluss des Unterpachtvertrages entscheidet der Vorstand.
4. Der Unterpächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Unterpachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des General- bzw. Hauptpächters gegenüber dem Grundstückseigentümer beruhen.
5. Der Unterpächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG unter Befolgung der Gartenordnung, Vereinsordnungen und des Pachtvertrages des Vereins zu bewirtschaften.

§ 9 Beendigung des Pachtverhältnisses

1. Der Pachtvertrag endet durch Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch den Unterpächter ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig.
3. Die Kündigung muss schriftlich bis zum dritten Werktag im August erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
4. Der Verein kann das Pachtverhältnis schriftlich zum 30. November eines Jahres kündigen, wenn der Unterpächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere
 - die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
 - das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
 - erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder
 - geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert.
5. Der Verein kann spätestens am dritten Werktag im Februar zum 30. November das Pachtverhältnis kündigen (Kündigung durch den Verein), wenn Kündigungsgründe gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BKleingG vorliegen.
6. Der Verein kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Kündigungsgründe gemäß § 8 BKleingG vorliegen.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass

- a. der Unterpächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
 - b. der Unterpächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
7. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
8. Wird das Unterpachtverhältnis beendet, muss der Unterpachtnachfolger – sofern ein solcher vorhanden ist – eine Abstandssumme für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zahlen. Die Höhe der Abstandssumme wird von der Wertermittlungskommission des Vereins ermittelt.

Diese stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Unterpächter mitteilt.

Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht den gültigen Rechtsnormen, sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie werden dem ausscheidenden Unterpächter in Rechnung gestellt. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Unterpächter. Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.

9. Im Todesfall endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Bei Tod eines Ehegatten kann der Pachtvertrag mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt werden. Der überlebende Ehegatte kann innerhalb eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein mitteilen, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen,
 - die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Fördernde (passive) Mitglieder besitzen lediglich ein Beratungsrecht.
3. Zur Ausübung eines Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
4. Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.

5. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen (Bringschuld); bei unterjährigem Ein- oder Austritt erfolgt keine zeitanteilige Umrechnung des Jahresbeitrags,
 - die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnungen (z. B. Garten-, Wasser- und Stromordnung) zu befolgen und
 - seine finanziellen Verpflichtungen nach § 10 Nr. 5.1 bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu erfüllen. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beiträge angemahnt. Mahnkosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Vereinsbeitrag und sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 11 Organe und Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Gesamtvorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die ordnungsgemäße Einladung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung. Die Einladung durch unsignierte E-Mail ist ausreichend.
2. Die Einladungen zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform durch den Vorsitzenden oder ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mindestens vier Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin.
3. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer sowie Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages

- Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstige Geldleistungen
 - Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich maximal die achtfache Höhe des Mitgliedsbeitrags betragen.
 - Erledigung eingebrachter Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Festlegung der Grundzüge der Vereinsarbeit im Sinne des § 3 der Satzung.
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Bestätigung der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder
 - Entscheidung über Widersprüche gegen Mitgliedschaftskündigungen durch den Vorstand
 - Entscheidung über die Höhe des Ersatzbeitrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit; die zu leistenden Stunden werden nach Zeit, Inhalt und Umfang vom Vorstand festgelegt
 - Genehmigung der Vereinsordnungen (z. B. Gartenordnung, Ehrenordnung, Stromordnung) und über die Auflösung des Vereins
4. Jedes aktive und fördernde (passive) Mitglied kann schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
 6. Schriftliche Umlaufbeschlussverfahren sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
 7. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von mindestens drei Viertel der erschienenen Vereinsmitglieder auf einer Mitgliederversammlung erforderlich. Die Einladung hat schriftlich – auch in Form einer unsignierten E-Mail – zu erfolgen und ist an die Mitglieder mindestens einen Monat vor dem Sitzungstermin abzuschicken. Sie hat die ausdrückliche Angabe des Tagesordnungspunkts „Auflösung des Vereins“ zu beinhalten.
 8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist durch den Schriftführer oder den von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes oder einem damit Beauftragten geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt. Stichwahlen erfolgen stets geheim.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
4. Stimmberechtigt sind nur aktive Vereinsmitglieder.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen spätestens am 31. Dezember des ablaufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand niedergelegt werden.
6. Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und behandelt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
7. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.
8. Vor Beginn von Vorstandswahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Durchführung der Entlastung des Vorstandes sowie die Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfern, Ausschussmitgliedern und anderen Funktionsträgern obliegen dem Versammlungsleiter.

9. Stichwahlen erfolgen stets geheim.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Stimmengleichheit erfordert eine Stichwahl.

10. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 14 Vorstand

1. Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegen dem Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 2.1 Vorsitzende(r)
 - 2.2 stellv. Vorsitzende(r)
 - 2.3 Kassierer(in)
 - 2.4 Schriftführer(in)
 - 2.5 Beisitzer(in)
 - 2.6 Medienbeauftragte(r) (stellv. Schriftführer(in))
3. Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) setzt sich wie folgt zusammen:
 - 3.1 geschäftsführender Vorstand (6)
 - 3.2 Obleute (5)
 - 3.3 Festausschuss (3)
 - 3.4 Fachberater(in) (1)
 - 3.5 Bewirtschafter(in) (1)
 - 3.6 Wasserwart(in) (1)
 - 3.7 Stromwart(in) (1)
 - 3.8 Kompostbeauftragter(in) (1)
 - 3.9 Bienenwart(in) (1)
 - 3.10 Gerätewart(in) (1)
4. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
5. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder, das gilt auch für Berufungen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Fachberater und Wertermittler werden durch den Vorstand berufen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist von dem Verbot des § 181 BGB befreit.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Diese kann bis zu 720 Euro pro Vorstandsmitglied und Kalenderjahr betragen. Der Kassierer schlägt einen Betrag vor, der dem Verein nicht schadet. Dieser wird in einer Vorstandssitzung diskutiert. Kann sich der Vorstand nicht einigen, schlägt der Vorstand einen Betrag vor, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
9. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.

Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäfts mit Kosten von mehr als 1.000 Euro im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes, von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

10. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig (§ 27 Abs. 2 BGB).
11. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal je Monat, der Gesamtvorstand mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Themen verlangt.
12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
13. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen.
14. Die Auswahl der Delegierten für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen übergeordneter Organisationen erfolgt durch den Vorstand.
15. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

§ 15 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führen der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Auswahl des Geschäftsführers (näheres regelt § 13 dieser Satzung), der Geschäftsstelle und Empfehlung an die Mitgliederversammlung
 - Streichung von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 6 und § 9
 - Verpachtung der Kleingartenparzellen und deren Verwaltung

§ 16 Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich.
2. Anweisungen im Zahlungsverkehr muss der Kassierer mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden abstimmen. Bei Verhinderung des Kassierers kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nur nach Abstimmung mit einem weiteren Vorstandsmitglied Zahlungen anweisen.

3. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind verzinslich anzulegen.
4. Der Kassierer führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens (Geldvermögen).
5. Über das Sachvermögen ist ein Inventarverzeichnis zu führen und aktuell zu halten.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand und später der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung des Vorstands.
3. Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Nach deren Ablauf scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalder der lebensälteste Kassenprüfer aus.

Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt muss eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

§18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins (§ 3) werden unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Kleingartenverein „Am Stollenweg“ Wiesbaden e.V. Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

2. Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadt- und Kreisverband Wiesbaden der Kleingärtner e. V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens verwenden muss.

§ 20 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerrechtlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderung unverzüglich – spätestens während der nächsten Mitgliederversammlung – zu unterrichten.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.11.2018 beschlossen.
Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 06.05.2019 in Wiesbaden in Kraft.
2. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
3. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Michaela Hach
Vorsitzende

Michael Danz
Stellv. Vorsitzender